

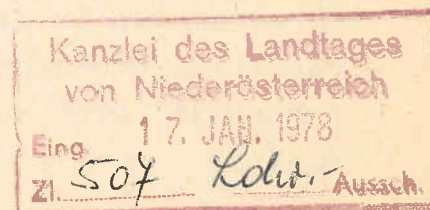
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-61/39-1977

17. Jan. 1978

Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, geändert wird



H o h e r L a n d t a g !

Das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals gilt derzeit noch als Rechtsgrundlage für die öffentlichen Landeskulturwachen. Im Zuge der erforderlichen Rechtsbereinigung bietet sich an, diese Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wachorgane dem Gesetz LGBl. 6125 zu integrieren.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

ad 1.:

Der bisherige Titel des Gesetzes entspricht nicht mehr vollständig seinem Inhalt. Er war daher allgemeiner zu fassen und überdies ein Kurztitel zu wählen.

ad 2.:

Mit Rücksicht auf die inhaltliche Erweiterung des Gesetzes war eine abschnittsweise Gliederung vorzusehen (siehe auch §§ 9 ff).

ad 3. (§§ 1 und 9):

In den einzelnen, die verschiedene Zweige der Landesverwaltung regelnden Landesgesetzen wird, soweit es für erforderlich erachtet wird, die Bestellung von öffentlichen Wachor-

ganen vorgesehen. Die Beeidigung, die Ausstattung mit Ausweisen und deren Gestaltung, der Widerruf sowie die gemeinsamen Rechte und Pflichten dieser Wachorgane werden im Gesetz LGBL.6125 geregelt. Der Bezug zu diesem Gesetz wird durch Verweisungen in den einzelnen, die Bestellung vorsehenden Verwaltungsvorschriften hergestellt. Es darf einleitend auf folgendes, sich nunmehr stellendes Problem hingewiesen werden:

Nach der Anordnung des § 1 des Stammgesetzes LGBL.6125 ist die Beeidigung von Wachorganen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften bestellt werden, nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes vorzunehmen. Beispielsweise wird auf Vorschriften zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei sowie auf solche im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Bezüge auf das Gesetz LGBL.6125 finden sich außer im NÖ JG und im NÖ Fischereigesetz, - hinsichtlich derer es kaum Probleme gibt, - im NÖ Forstschutzorganengesetz, LGBL.6845-0, und im NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBL.8050-0.

Die persönlichen Voraussetzungen und die Rechte und Pflichten der Forstschutzorgane, die sich aus der Beeidigung und Bestätigung ergeben, richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975. Gemäß § 1 Abs.2 des Gesetzes, LGBL.6845-0, hat lediglich die Bestätigung und Beeidigung der Forstschutzorgane nach dem NÖ Landeskulturwachengesetz vorgenommen zu werden.

Das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz stellt den Bezug auf das Landeskulturwachengesetz in seinem § 3 Abs.2 her. Danach ist das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBL.6125-0, sinngemäß auf die Umweltschutzorgane anzuwenden. Schon aus dem Verweis auf das Landeskulturwachengesetz in der Stammfassung (LGBL.6125-0) ist zu schließen, daß sich die sinngemäße Anwendung

auf den Umfang des rezipierten Gesetzes in der Stamfassung bezieht, d.h. also, daß der Landesgesetzgeber des Landes- kulturwachengesetz für Umweltschutzorgane nur im Umfang der Stamfassung für anwendbar erklären wollte.

Die Neuformulierung war somit vorzunehmen, da das neue NÖ Naturschutzgesetz die Bestellung von Naturschutzorganen nicht kennt, sondern daß die Naturschutzorgane ihre Funktion von den Umweltschutzorganen ableiten. Weiters wird durch die Formulierung eine terminologische Anpassung an das Forstgesetz 1975 und an Art.118 Abs.3 Z.5 B-VG bewirkt.

ad 4. (§ 8):

Die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erfordert bei Wachorganen häufig die Verwendung von Fahrzeugen. Hierbei müssen auch oft (mit Zustimmung des Eigentümers) Privatwege benützt werden. Durch die Ausstattung der Fahrzeuge mit einer auf die Stellung hinweisenden Aufschrift soll von vornherein der Eindruck vermieden werden, daß Privatstraßen unbefugt befahren werden.

In erster Linie kommen Kraftfahrzeuge in Betracht, sodaß sich die Frage stellt, ob nicht in den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" eingegriffen wird. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk.Slg.Nr.2977/1956) umfaßt der Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" alles, was sich auf die Ausstattung und den Betrieb von Fahrzeugen, wie auf den Verkehr von solchen Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht. In Frage kommt allenfalls eine die Ausstattung von Kraftfahrzeugen betreffende Regelung. Eine solche liegt jedoch nicht vor. Weder soll nämlich die vorgesehene Regelung auf Umstände Bezug nehmen, die sich aus dem Kraftfahrzeug als solchem ergeben, noch spielen Gesichtspunkte des Betriebes oder des Verkehrs eine Rolle, die Regelung steht vielmehr in enger Beziehung zu dem dieses Fahrzeug benützenden Wachorgan.

Die Bestimmung verbietet die Anbringung von Tafeln an Fahrzeugen, soweit diese nicht von Wachorganen im Rahmen ihres Dienstes verwendet werden. Aber auch diese Organe dürfen die Tafeln nur außerhalb des Ortsgebietes verwenden. Der Begriff Ortsgebiet ist aus der Straßenverkehrsordnung zu erschließen. Die Verwendung im Ortsgebiet ist deshalb schlechthin verboten, um nicht den Eindruck zu erwecken, so gekennzeichnete Fahrzeuge hätten im Straßenverkehr einen Vorzug gegenüber anderen Straßenbenützern.

Die mißbräuchliche Verwendung stellt eine Verwaltungsübertretung, bei Hinzutreten besonderer Umstände allenfalls auch ein gerichtlich strafbares Verhalten dar.

Eine Tafel ist von der Behörde - in der Regel anlässlich der Ausfolgung des Dienstausweises - dem Wachorgan zu übergeben, die Aushändigung ist im Dienstausweis zu vermerken. Sie ist bei Verlust der Eigenschaft einer öffentlichen Wache wie der Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Behörde zurückzustellen. Diese Verpflichtung wird durch den Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen bewirkt.

ad § 9:

Zweck dieser Bestimmung ist es zu gewährleisten, daß Rechte und Pflichten, die für Wachorgane in anderen Gesetzen konstituiert werden, durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unberührt bleiben.

ad §§ 10 bis 12:

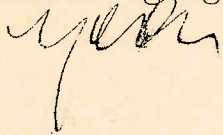
Diese Vorschriften wurden einerseits der Vorschrift des § 35 VStG 1950 und jener des § 177 StPO nachgebildet. Darüber hinaus wurde die Übereinstimmung mit § 39 Abs.2 VStG 1950 angestrebt. Aus rechtspolitischen Gründen ist das Beschlagnahmerecht der Landeskulturwachorgane an jenes der Forstschutzorgane angeglichen worden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBL.6125-1, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. B. Baum', written below the printed text 'der Ausfertigung'.